



Parkraumverordnung

2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck der Parkraumbewirtschaftung	3
II. Bewirtschaftung	3
Gebührenpflicht	3
Parkzonen	3
Parkplätze im	3
Eigentum Privater	3
Parkkartenberechtigte	3
Geltungsbereich von Parkkarten	4
Geltungsdauer	4
Verwendung von	4
Parkkarten	4
Rückgabe von	4
Parkkarten	4
Entzug der Parkkarte	4
Verlust von Parkkarten	4
III. Gebühren	4
Parkplätze mit	4
Parkticketautomaten	4
Gebühr und Auslieferung der Parkkarten	5
Parkplätze Blaue Zone	5
Parkplätze Weisse Zone	5
Spezielle Parkplätze	6
Gehbehinderte	6
Parkplätze für	6
Kommunalfahrzeuge	6
Gelbe Parkplätze	6
IV. Weitere Bestimmungen	6
Widerhandlungen	6
Vollzug	6
Sonderregelungen Spezialfälle	6
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Abkürzungen

OBV	Ordnungsbussenverordnung
VRV	Verkehrsregelnverordnung
SSV	Signalisationsverordnung
GVA	Gewerbeverein Aaretal
KITA	Kindertagesstätte

Gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 65 Abs. 2 lit. c, das Gebührenreglement Art. 5 und das Baureglement Art. 67 Ziff. 6 erlässt der Gemeinderat die folgende

Parkraumverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Parkraumbewirtschaftung

Art. 1

Die zeitliche und/oder finanzielle Bewirtschaftung soll eine optimale und zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraumes gewährleisten.

II. Bewirtschaftung

Gebührenpflicht

Art. 2

Die Gebührenpflicht betrifft grundsätzlich Fahrzeuge mit weissen oder blauen Kontrollschildern¹.

Parkzonen

Art. 3

Es wird unterschieden zwischen öffentlichen Parkplätzen der Einwohnergemeinde, Parkplätzen der Blauen Zone (Zentrum) und Parkplätzen der Weissen Zone (übriges Gemeindegebiet) auf öffentlichen Strassen.

Parkplätze im Eigentum Privater

Art. 4

Für öffentlich zugängliche Parkplätze privater Eigentümer oder Organisationen kann die Bewirtschaftung und Kontrolle mittels Vereinbarung zwischen Eigentümer oder Organisation und Gemeinde geregelt werden.

Parkkartenberechtigte

Art. 5

¹ Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt:

- a) Vereinsmitglieder Gewerbeverein Aaretal (GVA)²
- b) Sport- und Kulturvereine mit Sitz in Münsingen³
- c) Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Münsingen⁴, Angestellte der öffentlichen Schulen Münsingen⁵ und Mitarbeitende Gemeindebetriebe⁶
- d) Mitglieder FC Münsingen⁷
- e) Mieter Studio Blumenhaus⁸

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien oder reservierten Parkplatz.

³ Die Parkkarten befreien nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten) zu beachten.

⁴ Auf Gesuch hin entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle über die Berechtigung einer Parkkarte.

¹ Das Parkieren von abgekoppelten Anhängern ist auf öffentlichen Parkplätzen nicht gestattet. Das Parkieren von Motorrädern ist gebührenfrei.

² Maximal fünf Parkkarten pro Vereinsmitglied, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz, gültig nur für angeschriebene Geschäftsfahrzeuge.

³ Maximal fünf Parkkarten pro Verein, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz

⁴ Mit Lohnausweis der Einwohnergemeinde Münsingen, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz

⁵ gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz

⁶ InfraWerke Münsingen, Parkbad Münsingen, Musikschule Münsingen, Tagesschule Münsingen, Reinigungspersonal, Personal Sporthalle, ARA, KITA, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz

⁷ Beliebige Anzahl Parkkarten, gültig für PP Sandreutenen

⁸ Gültig für PP Gemeindeverwaltung

Geltungsbereich von Parkkarten

Art. 6

¹ Der Geltungsbereich der Parkkarten entspricht der auf der elektronischen Vignette geladenen Bewilligung.

² Die Parkkarten gelten nicht auf dem PP Bahnhofplatz in der Blauen Zone, auf den 15 Min. Parkplätzen und auf privaten Parkplätzen.

Geltungsdauer

Art. 7

Die Parkkarte wird für die Dauer von 1 bis max.12 Monate ausgestellt und kann jeweils erneuert werden (Art. 13).

Verwendung von Parkkarten

Art. 8

¹ Parkkartenberechtigte im Sinne von

- a) Art. 5 lit. a) und b) erhalten eine Parkkarte, welche auf die Organisation ausgestellt ist
- b) Art. 5 lit. d) erhalten eine Parkkarte, welche auf die Organisation und auf den PP Sandreutenen ausgestellt ist
- c) Art. 5 lit. c) und e) erhalten eine Parkkarte, welche auf die Nummer des Fahrzeugkontrollschildes ausgestellt ist

² Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Die Verantwortlichkeit liegt beim Fahrzeugführenden.

Rückgabe von Parkkarten

Art. 9

¹ Parkkarten werden vorbehaltlich Abs. 2 nicht rückerstattet.

² Parkplatzberechtigte gemäss Art. 5 lit. c) und e) können bei Auflösung des Arbeits- bzw. Mietverhältnisses sowie bei Urlaub die Parkkarte unterjährig zurückgeben. Die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate wird unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 zurückerstattet.

³ Die vorübergehende Hinterlegung einer Parkkarte ist ausgeschlossen.

Entzug der Parkkarte

Art. 10

Parkkarten können entzogen werden, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Verlust von Parkkarten

Art. 11

Bei Verlust von Parkkarten kann eine Ersatzkarte zum Preis von CHF 30.00 beantragt werden. Im Übrigen gibt der Verlust keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr der verlorenen Parkkarte.

III. Gebühren

Parkplätze mit Parkticketautomaten

Art. 12

¹ Auf Parkplätzen mit Parkticketautomaten gelten die Bestimmungen gemäss den Angaben auf den Parkticketautomaten bzw. Signalisation.

² Auf den Parkplätzen Parkbad und Sandreutenen gelten folgende Tarife (Montag – Sonntag)

Parkdauer	07.00 - 19.00
	CHF
erste Stunde	0.50
pro weitere h	1.00
ab 5.5 h - 24 h pauschal	5.00
<i>Max. Parkzeit 24 h</i>	

Zwischen 19:00 – 07:00 Uhr ist das Parkieren gebührenfrei.

³ Auf dem Parkplatz Bahnhofplatz gilt folgender Tarif (Montag - Sonntag):

Parkdauer	07.00 - 19.00
	CHF
erste Stunde	2.00
zweite Stunde	2.00
<i>Max. Parkzeit 2 h</i>	

Zwischen 19:00 – 07:00 Uhr ist das Parkieren gebührenfrei.

⁴ Auf den übrigen gemeindeeigenen öffentlichen Parkplätzen mit Parktiketautomaten gelten folgende Tarife (Montag - Samstag)

Parkdauer	07.00 - 19.00
	CHF
erste Stunde	0.50
pro weitere h	1.00
ab 5.5 h - 24 h pauschal	5.00
<i>Max. Parkzeit 24 h</i>	

Zwischen 19:00 – 07:00 Uhr und am Sonntag ist das Parkieren gebührenfrei.

⁵ Besteht ein gesteigerter Gemeingebrauch wie Absperren der Parkfläche oder Bereich ausserhalb markierter Parkfläche z.B. für Mulden, etc. werden Gebühren entsprechend der Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen, Anhang III erhoben.⁹

Gebühr und Auslieferung der Parkkarten

Art. 13

¹ Die Gebühren für die Parkkartenberechtigten gemäss

- a) Art. 5 lit. a), c), e) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 30.00¹⁰
- b) Art. 5 lit. b), d) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 20.00

² Die Bestellung der entsprechenden Parkkarten der Parkkartenberechtigten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a), b) und d) hat durch die Organe schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu erfolgen.

³ Die Bestellung der entsprechenden Parkkarten der Parkkartenberechtigten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c) und e) hat durch die Berechtigten schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu erfolgen.

Parkplätze Blaue Zone

Art. 14

¹ Es gelten die Bestimmungen der Strassensignalisationsverordnung (Art. 48 Abs. 2 und 4).

² Besteht ein gesteigerter Gemeingebrauch wie Absperren der Parkfläche oder Bereich ausserhalb markierter Parkfläche z.B. für Mulden, etc. werden Gebühren entsprechend der Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen, Anhang III erhoben.⁹

Parkplätze Weisse Zone

Art. 15

¹ Parkfelder der Weissen Zone sind in der Regel gebührenfrei.

⁹ Die zuständige Verwaltungsstelle entscheidet, ob gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

¹⁰ Arbeitnehmenden, welche ihr eigenes Fahrzeug trotz Mobility zwingend und regelmässig auch für geschäftliche Fahrten benötigen, kann maximal die Hälfte der Gebühr als Spesen rückerstattet werden. Auf Gesuch hin entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle.

² Besteht ein gesteigerter Gemeingebrauch wie Absperren der Parkfläche oder Bereich ausserhalb markierter Parkfläche z.B. für Mulden, etc. werden Gebühren entsprechend der Gebührenverordnung der Gemeinde Münsingen, Anhang III erhoben.¹¹

Spezielle Parkplätze

Art. 16

Auf den speziellen Parkplätzen gelten folgende Tarife:

Taxi-Parkplätze CHF 360.00 / Jahr pro Unternehmen

Mobility-Parkplätze CHF 360.00 / Jahr pro Parkplatz

Gehbehinderte

Art. 17

¹ Für Menschen mit Gehbehinderung und eingeschränkter Mobilität gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelverordnung (Art. 20a Abs. 1 bis 5) und der Strassensignalisationsverordnung (Art. 48 Abs. 11).

² Signalisierte Behindertenparkplätze sind gebührenfrei.

Parkplätze für
Kommunalfahrzeuge

Art. 18

Für Kommunalfahrzeuge der Gemeinde Münsingen¹² und als solche gekennzeichnete ist keine Parkgebühr zu entrichten.

Gelbe Parkplätze

Art. 19

Die gelben Parkplätze auf öffentlichen Strassen sind mittels Dienstbarkeiten geregelt und sind nicht gebührenpflichtig.

IV. Weitere Bestimmungen

Widerhandlungen

Art. 20

Zuwiderhandlungen werden mit Busse gemäss OBV bestraft.

Vollzug

Art. 21

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die bezeichneten Stellen gemäss Organisationshandbuch der Gemeindeverwaltung zuständig.

Sonderregelungen
Spezialfälle

Art. 22

Für Sonderregelungen und Spezialfälle dieser Verordnung sind die bezeichneten Stellen gemäss Organisationshandbuch der Gemeindeverwaltung zuständig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Die Inkraftsetzung der Parkraumverordnung erfolgt auf den 01.08.2017..

² Mit Inkrafttreten wird die Parkraumverordnung vom 03.09.2014 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 28.06.2017 genehmigt.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Moser *sig. Thomas Krebs*

¹¹ Die zuständige Verwaltungsstelle entscheidet, ob gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

¹² Angeschriebene Geschäftsfahrzeuge der ARA, Werkhof, IWM, Zivilschutz, Feuerwehr.